



Info-Blatt:

ABFÜLLER

Abfüller ist die natürliche oder juristische Person oder der Zusammenschluss solcher Personen, die oder der für eigene Rechnung die Abfüllung vornimmt oder vornehmen lässt.

„Abfüllung“ das Einfüllen des betreffenden Erzeugnisses in Behälter mit einem Inhalt von 60 Litern oder weniger für gewerbliche Zwecke.

Abfüllerangabe:

Das Wort „Abfüller:“ ist anzugeben.

Der Name oder Firmenname des Abfüllers, sowie die postalische Anschrift des Hauptsitzes des Abfüllers ist stets anzugeben. Ist der Abfüllort abweichend von der Anschrift des Abfüllers so ist auch dieser anzugeben.

Wird der Begriff „Weinkellerei“ oder „Kellerei“ als Zusatz zum Namen des Abfüllers angegeben, so ist dies nur zulässig, wenn unter diesem Namen tatsächlich ein Kellereibetrieb geführt wird.

Bei Verwendung der Wörter „Hof“, „Gut“, „Schloss“, „Winzer“, „Winzermeister“, „Weinbau“ usw. müssen die Voraussetzungen für eine Erzeugerabfüllung gegeben sein.

Das Wort „Abfüller“ kann durch die Wörter „abgefüllt durch ...“ oder bei Lohnfüllungen „abgefüllt für ...“ ersetzt werden.

Beispiel 1:

Abfüller: Hans Wein, Rieslingstrasse 1, D-65375 Oestrich-Winkel

Beispiel 2 (abweichender Abfüllort):

Abfüller: Hans Wein, Rieslingstrasse 1, D-65375 Oestrich-Winkel,
abgefüllt in D-55116 Mainz

Eine Codierung des Abfüllers ist möglich. Die Angabe des Abfüllers erfolgt durch die Betriebs-Nr. der Prüfstelle, vorangesetzt die Buchstaben „D-HE“ („D“ steht für Deutschland, „HE“ für Hessen). Ein an der Vermarktung Beteiligter muss dann aber zwingend angegeben sein.

Beispiel:

Abfüller: D-HE 20 999

Vertrieb: Gaststätte XY, Müllerstr. 9, D-65375 Oestrich-Winkel

Die Begriffe **Erzeugerabfüllung**, **Gutsabfüllung** oder **Schlossabfüllung** ersetzen den Begriff **Abfüller**. Eine Codierung des Abfüllers (Erzeugers) ist hierbei möglich: z.B. Erzeugerabfüllung D-HE 20 999

Die Begriffe **Erzeugerabfüllung**, **Gutsabfüllung** oder **Schlossabfüllung** dürfen nur bei Landwein (g.g.A.) und Qualitätswein bzw. Prädikatswein (g.U.) gebraucht werden. Bei „Deutschem Wein“ ist diese Angabe **nicht erlaubt**.

„Erzeugerabfüllung“

Der Vermerk „Erzeugerabfüllung“ kann in der Etikettierung nur gebraucht werden, wenn der Wein in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet wurden, bereitet und abgefüllt worden ist. Auch die Süßreserve muss aus eigenen Trauben stammen, sie kann allerdings im Lohnverfahren hergestellt werden und sie muss als solche auch im Antrag zur Erteilung der Prüfungsnummer deklariert sein. Dieser Vermerk kann sinngemäß auch von den Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüssen gebraucht werden.

Für die Verwendung des Begriffes „Erzeugerabfüllung“ ist es zulässig, die mobile Abfüllanlage eines anderen zu benutzen. Die Abfüllung muss hierzu im eigenen Betrieb und in Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Stellvertreters erfolgen.

Wird die Abfüllung in einer angemieteten stationären Anlage durchgeführt, so sind nachfolgende Bedingungen in Hessen einzuhalten:

- schriftlicher Mietvertrag über das Benutzen der Abfüllanlage
- der Transport des nicht gefüllten Weines bzw. der nicht ausgestatteten Flaschen muss von aussagekräftigen Lieferscheinen begleitet sein
- es darf keine Vermischung des Weines während des Transportes, der Lagerung und der Abfüllung mit Weinen anderer erfolgen
- die Abfüllung muss unter der tatsächlichen Leitung, der ausschließlichen Verantwortung und ständiger Überwachung des Erzeugers vorgenommen werden
- der Erzeuger oder ein von ihm benannter Angehöriger seines Betriebes muss bei der Abfüllung anwesend sein
- die Abfüllung ist zu dokumentieren

Gutsabfüllung

Zusätzlich zu den unter dem Begriff „Erzeugerabfüllung“ genannten Anforderungen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- der Weinbaubetrieb muss verpflichtet sein, eine Steuerbuchhaltung zu führen,
- der Betriebsleiter muss eine önologische Berufsausbildung nachweisen,
- Die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weins verwendeten Trauben geerntet worden sind, müssen seit mindestens 1. Januar des Erntejahres vom betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

Schlossabfüllung

Zusätzlich zu den unter dem Begriff „Erzeugerabfüllung“ genannten Anforderungen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Weinbereitung und Abfüllung im Schlossweingut mit Denkmalschutz, das der Sitz des Betriebes sein muss
- nur betriebseigene Rebflächen